

Angreifenden zugefügt wird; das allein aber kann unmöglich genügen. Ich werde, indem ich einen Angreifenden tödte, natürlich strafbarer sein, wenn mir leicht hätte andere Hülfe zu Gebote stehen können, als wenn ich einen da tödte, wo mir fremde Hülfe nicht möglich ist. Ich werde weniger strafbar sein, wenn ich Jemanden tödte, der im Begriffe steht, meinen Schreibtisch zu öffnen, worin ich hunderttausend Thaler Staatspapiere habe, als wenn ich den tödte, der meinen Baum besteigt und Kirschchen herunter nimmt? Es muß daher bei Bestimmung der Strafbarkeit des Exzesses der Nothwehr auch die Größe der Gefahr ins Auge gefaßt werden. Ich glaube nun, daß dem auch die von der Deputation vorgeschlagene Fassung in der Hauptsache abhilft; wollen wir aber einmal von der genauen Angabe der Momente, worauf es ankommt, abgehen, so glaube ich, ist es besser, wir schreiten sogleich zur Fassung der Deputation der II. Kammer. Sie enthält ganz das, was die Deputation selbst vorgeschlagen hat. Es heißt dort: „wer im Falle der Nothwehr die Grenzen der erlaubten Vertheidigung überschreitet, ist nach dem Verhältniß des dem Angreifenden dadurch zugefügten Uebels, unter Berücksichtigung der genau zu untersuchenden Umstände des einzelnen Falles, der eigenthümlichen Lage des Angegriffenen und der Persönlichkeit des Letztern zu bestrafen.“ Es scheint mir das Alles, worauf es ankommt, in solchem Umfang zu enthalten, daß wir wohl dabei Beruhigung fassen können, wenn wir auch die speziellen Momente der Beurtheilung nicht so angeben, wie ich vorgeschlagen habe. Vielleicht würde die Deputation sich mit dieser Fassung einverstehen.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, es ist das eigentlich immer die Pflicht des Untersuchungsrichters, nach den einschlagenden Umständen sich zu richten.

Secretair Harz: Es wird wohl am besten sein, wenn man sich mit der Fassung der Deputation der II. Kammer vereinigt.

Staatsminister v. Könnert: Ich glaube, die Worte „Berücksichtigung der einschlagenden Umstände“ würden genügen. Allein die Regierung hat auch kein Bedenken, wenn die Fassung der Deputation der II. Kammer angenommen wird, zumal da hierdurch eine Vereinigung bewirkt werden kann.

Referent Prinz Johann: Wenn die Regierungs-Commissarien sich dafür erklären, so kann es uns auch gleich sein.

Secretair Harz: Ich würde nun mein Amendement dahin stellen, daß die Fassung der Deputation der II. Kammer, wie sie S. 65. des Deputations-Berichts enthalten ist, angenommen werden möge.

v. Posern: Es scheint mir dies am deutlichsten und umfassendsten zu sein, und wenn dieser Antrag angenommen würde, so würde ich den meinigen fallen lassen.

Bürgermeister Gottschald: Ich erkläre mich bloß darum mit der von der Deputation der II. Kammer vorgeschlagenen Fassung einverstanden, weil dann leichter eine Vereinigung stattfindet, außerdem nicht; denn sie scheint mir zu weitläufig zu sein.

Präsident verliest hierauf die Fassung des Artikels 69. der Deputation der II. Kammer: („Wer im Falle der Nothwehr die Grenzen der erlaubten Vertheidigung überschreitet, ist nach dem Verhältniß des dem Angreifenden dadurch zugefügten Uebels, unter Berücksichtigung der genau zu untersuchenden Umstände des einzelnen Falles, der eigenthümlichen Lage des Angegriffenen und der Persönlichkeit des Letztern zu bestrafen.“) und fragt dann: Ob man den Antrag des Secr. Harz unterstütze? Dies geschieht ausreißend, und der Präsident stellt hierauf die fernere Frage: Ob man diesen Antrag annehme? Dieselbe wird einstimmig bejaht.

Der Präsident bemerkt hierauf, daß, da der Antrag erledigt sei, der Artikel selbst als angenommen zu betrachten wäre.

Referent Prinz Johann verliest hierauf den Artikel 70., wie folgt:

„(c. In andern Nothfällen). Auch außer dem Fall der Nothwehr ist Derjenige nicht strafbar, welcher eine gesetzwidrige Handlung in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht abwendbaren Nothstande zur Rettung eines an sich oder unter den Umständen unerseßlichen Gutes begangen hat.“ —

Die Mehrheit der Deputation (mit Ausnahme des v. Carlwiz, welcher eine ausgedehnte Fassung in ihren Folgen für bedenklich hält und den Entwurf vorzieht,) schlägt vor: statt „unverschuldeten“ zu setzen: „nicht als unmittelbare Folge einer strafbaren Handlung eingetretenen.“ Dann tragen sämmtliche Mitglieder der Deputation darauf an: statt „eines an sich — Gutes“ zu setzen: „aus einer gegenwärtigen, dringenden Gefahr an Leib und Leben für sich oder seine Angehörigen.“ —

Präsident: Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, so würde ich zuvörderst die Frage stellen, ob die Kammer damit einverstanden sei, daß in der zweiten Zeile des Artikels statt des Wortes: „unverschuldeten“ die Worte gesetzt werden möchten: „nicht als unmittelbare Folge einer strafbaren Handlung eingetretenen?“ Diese Frage wird von 23 gegen 8 Stimmen bejaht.

Der Präsident fragt ferner: Ist die Kammer damit einverstanden, daß die Worte, „aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr an Leib und Leben für sich oder seine Angehörigen,“ statt der Worte „eines an sich — Gutes“ eingeschaltet werden? Wird von 31 gegen 1 Stimme bejaht.

Der Präsident fragt ferner: Ob die Kammer diese Paragraphe mit den beliebten Veränderungen annehme? Wird einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann trägt hierauf Artikel 71. vor. Derselbe spricht II. „von der Erlöschung der Strafbarkeit und zwar a. durch erlittene Strafe“ folgendermaßen:

„Wer bereits wegen eines Verbrechens in Folge richterlicher Untersuchung eine Strafe erlitten hat, kann wegen desselben Verbrechens nicht noch einmal zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.“

Die Deputation schlägt vor, nach dem Worte „erlitten“ einzuschalten „oder Begnadigung erlangt,“ worunter nach Erklärung der Königl. Commissarien die ertheilte Abolition gleichfalls mit zu verstehen ist. —